

Dreijahresplan Prüfbereiche

Schuljahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18

Systematische Überprüfung: Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an gemeindlichen und privaten Schulen

Inhalt

Prüfbereiche	3
Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche	3
2015/16 - Umsetzung der Stundentafeln	4
2016/17 - Schul- und unterrichtsfreie Halbtage	5
2016/17 - Anteilsmässige Weitergabe des Kantonsbeitrages durch Privatschulen an Zuger Eltern	6
2017/18 - Lehrberechtigung	7

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Download

Die vorliegende Übersicht ist im
Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht
(Suchbegriff: Systematische Überprüfung) abrufbar.

Direktion für Bildung und Kultur, Juni 2014
GEVER DBK AGS 4.2 / 2 / 13032

Aktualisierung des Dreijahresplans Prüfbereiche
im Januar 2016

Prüfbereiche

Die vorliegende Dreijahresplanung der Prüfbereiche wurde von der Direktion für Bildung und Kultur auf der Grundlage des Grundlagenpapiers «Systematische Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben bei den gemeindlichen und privaten Schulen» festgelegt.

Bei der Wahl der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, dass sie dem Anspruch gerecht werden, von Bedeutung für das Bildungswesen zu sein. So wurden Kernbereiche ausgewählt, die zentrale und relevante Aspekte für die Schule vor Ort, aber auch für den Kanton als Aufsichtsbehörde betreffen.

Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche

Schuljahr	Gemeindliche Schulen	Privatschulen
2015/16	Umsetzung der Studentafeln	
2016/17	Schul- und unterrichtsfreie Halbtage	Anteilmässige Weitergabe des Kantonsbeitrages an Eltern von Zuger Kindern
2017/18	Lehrberechtigung	

2015/16 - Umsetzung der Stundentafeln

Kriterium

Die Stundenpläne sämtlicher Klassen und Stufen setzen die entsprechenden Vorgaben in den vom Bildungsrat erlassenen Stundentafeln der gemeindlichen Schulen korrekt um.

Schule	Gemeindliche Schulen	
Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter, Rektorin, Rektor	
Methoden	Dokumentenanalyse – Stichprobenartige Kontrollen der Stundenpläne	
Grundlagen	Schulgesetz § 11b § 14 Abs. 1	Der Stundenplan legt die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen fest. Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen [...].
	Reglement zum Schulgesetz § 3 Abs. 4	Die Stundentafel ist Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen.
	Bildungsrat	Stundentafeln der gemeindlichen Schulen (Broschüre)

Kriterium

Die Stundenpläne sämtlicher Klassen und Stufen setzen die entsprechenden Vorgaben in den vom Bildungsrat erlassenen Stundentafeln der gemeindlichen Schulen in vertretbarem Masse um.

Schule	Privatschulen mit Lehrplänen des Kantons Zug	
Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter	
Methoden	Dokumentenanalyse – Stichprobenartige Kontrollen der Stundenpläne	
Grundlagen	Vgl. gemeindliche Schulen	Vgl. gemeindliche Schulen

2016/17 - Schul- und unterrichtsfreie Halbtage

Kriterium

Die gemeindlichen Schulkommissionen legen maximal acht unterrichtsfreie Halbtage wegen lokaler Veranstaltungen, lokaler Feiertage und schulinterner Weiterbildungsveranstaltungen fest.

Schule	Gemeindliche Schulen	
Zielgruppe	Rektorin, Rektor	
Methoden	Dokumentenanalyse – Pläne der schul- und unterrichtsfreien Tage	
Grundlagen	Schulgesetz § 10 Abs. 3	³ Für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen können pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage festgelegt werden.

2016/17 - Anteilsmässige Weitergabe des Kantonsbeitrages durch Privatschulen an Zuger Eltern

Kriterium

Privatschulen reduzieren für im Kanton Zug wohnhafte Schülerinnen und Schüler das Schulgeld in der Höhe der Hälfte des von der Direktion für Bildung und Kultur ausbezahlten Kantonsbeitrages an Privatschulen.

Schule	Privatschulen	
Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter	
Methoden	Dokumentenanalyse – Verankerung im Konzept der Privatschule Stichproben – Bescheinigungen der Rückgabe des halben Kantonsbeitrages an Zuger Eltern	
Grundlagen	Schulgesetz § 78 Abs. 2	² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind.
	Verordnung zum Schulgesetz § 35 Abs. 2	² Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 SchulG anbegehren, haben der Direktion für Bildung und Kultur bei Beginn des Schuljahres die Namen der Zuger Schüler mit Angabe ihres Wohnortes bekannt zu geben und die Auswirkungen des Kantonsbeitrages auf das Schulgeld nachzuweisen.
	Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 1993 Bst. D	Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie in Beachtung der Materialien muss verlangt werden, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrages den Eltern von Zuger Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Dies muss in den Schulgeldern im Vergleich zu ausserkantonalen Schülern zum Ausdruck kommen.

2017/18 - Lehrberechtigung

Kriterium

Die an den gemeindlichen bzw. privaten Schulen unterrichtenden Lehrpersonen verfügen über die nötigen Lehrdiplome bzw. entsprechenden befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligungen.

Schule	Gemeindliche Schulen und Privatschulen	
Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter, Rektorin, Rektor	
Methoden	Dokumentenanalyse – Stichprobenartige Kontrollen der Lehrdiplome	
Grundlagen	Schulgesetz § 45 Abs. 1	¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz a) eines von der Pädagogischen Hochschule Zug ausgestellten Diploms ist; b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist; c) einer befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist.
	Verordnung zum Schulgesetz § 23 Abs. 1-3	¹ Wer im Besitz eines anerkannten Lehrdiploms ist, kann ohne zusätzliche zugerische Bewilligung an den gemeindlichen Schulen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit unterrichten. ² Als anerkannte Lehrdiplome gemäss Abs. 1 gelten die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiplome für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, die Schulische Heilpädagogik und Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie die von der EDK anerkannten entsprechenden ausländischen Lehrdiplome. ³ Als anerkannt gelten zudem die von der Eidgenössischen Hochschule für Sport oder früher von der ETH und kantonalen Universitäten erteilten Lehrdiplome für den Turn- und Sportunterricht.

© 2016

Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur

Amt für gemeindliche Schulen

Abteilung Schulaufsicht

Artherstrasse 25, 6300 Zug

info.schulaufsicht@zg.ch

www.zg.ch/schulaufsicht